

# Richtlinien / Hinweise zur Plakatierung für Veranstaltungen, Wahlen und Gastronomie im Gemeindegebiet Burgberg i.Allgäu

## I. Grundlagen

Plakatierung ist die Sondernutzung auf der Grundlage des Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen, sowie die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

## II. Allgemeine Regelungen

1. Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis und ist schriftliche (Alternativ per Fax oder E-Mail an [buergerbuero@burgberg.de](mailto:buergerbuero@burgberg.de)) unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung der Werbeträger verantwortlichen Person zu beantragen.
2. Die Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde Burgberg i.Allgäu.
3. Die Plakatierung darf weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Grundstückszufahrten müssen freigehalten werden.

Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

Die Verkehrsinseln am nördlichen bzw. südlichen Ortseingang dienen als Querungshilfe für die Fußgänger und Radfahrer. Auf Grund der hierfür notwendigen Sichtbeziehungen zum Fahrverkehr sind die Verkehrsinseln von Werbeträgern freizuhalten.

4. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Aufgrabungen oder Verankerungen im Boden sind unzulässig.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und haben regenbeständig zu sein. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich werden, sind sie instand zu setzen oder zu ersetzen.

7. Die Werbeträger dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
8. Die Plakatierung darf maximal sechs Wochen vor der Veranstaltung, bzw. der Wahl oder der Abstimmung ausgebracht werden. Sie ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bzw. dem Tag der Wahl/Abstimmung wieder abzubauen. Anfallender Abfall (Schnüre, Kabelbinder, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

### **III. Besondere Regelungen zur Plakatierung bei Veranstaltungen und der Gastronomie**

1. Die Anzahl der Werbeträger ist auf maximal 3 Stück pro Veranstaltung begrenzt.
2. Auf den Werbeträgern ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Telefonnummer zu benennen.
3. Mobile Plakatständer mit Hinweisen auf Angebote der angrenzenden Gastronomie dürfen nicht auf Gehwegen oder Straßen aufgestellt werden.
4. Die Gemeinde kann bei örtlichen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (z.B. Vereinsjubiläum mit Festzelt) abweichende Regelungen im Hinblick auf die Größe und Anzahl der Werbeträger treffen.

### **IV. Besondere Regelungen zur Plakatierung bei Wahlen**

1. Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.02.2013, Az. IC-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen zu allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen), sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide begrenzt.

3. Die Plakatierung im Hauptort ist auf die Ortdurchfahrtsstraßen (Blaichacher Straße (Kreisstraße OA29), Rettenberger und Sonthofener Straße (Staatsstraße ST2007)) beschränkt. Wahlplakate können vorzugsweise an den Masten der gemeindlichen Straßenbeleuchtung angebracht werden.
4. Die Plakatierung außerhalb der geschlossenen Ortschaft (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) ist nicht gestattet.
5. Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit können die Parteien und Wählergruppen auf der Grundlage des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl maximal folgende, gestaffelte Anzahl an Wahlplakaten in der Gemeinde Burgberg anbringen:

Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl:	Anzahl der Plakate:
Bis 10 Prozent der Stimmen	3
Bis 20 Prozent der Stimmen	5
Bis 30 Prozent der Stimmen	6
Ab 40 Prozent der Stimmen	10

Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, gilt die genannte Anzahl der Plakate für alle diese Wahlen.

6. Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

## **V. Entfernen der Plakatierung**

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu behält sich das Recht vor, Plakatierungen die gegen die vorgenannten Richtlinien verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen. Die Kosten für die Beseitigung gehen zu Lasten des Antragstellers.

(Stand 11.12.2017)